

Satzung zur 4. Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Riedenberg vom 19.12.2017

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) erlässt die Gemeinde Riedenberg folgende

S A T Z U N G

§ 1

Die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Riedenberg vom 12.06.2006 (LRABI Nr. 14 vom 01.07.2006, lfd. Nr. 225), geändert mit Satzung vom 27.06.2007 (LRABI Nr. 14 vom 14.07.2011, lfd. Nr. 188) und Satzung vom 25.08.2011 (LRABI Nr. 18 vom 10.09.2011, lfd. Nr. 224) und Satzung vom 25.01.2012 (LRABI Nr. 3 vom 11.02.2012, lfd. Nr. 30) wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende neue Fassung:

§ 6 – Nutzungsgebühren

(1) Als Nutzungsgebühren werden für die Nutzungszeit (§ 15 Abs. 2 Friedhofssatzung) erhoben:

a) für Kindergrab	200,00 Euro	(jährlich 13,33 Euro)
b) für Reihengrab (Einzelgrab)	400,00 Euro	(jährlich 16,00 Euro)
c) für Reihengrab mit Tiefbettung	450,00 Euro	(jährlich 18,00 Euro)
d) für Familiengrab (Doppelbettung)	550,00 Euro	(jährlich 22,00 Euro)
e) für Familiengrab mit Tiefbettung	700,00 Euro	(jährlich 28,00 Euro)
f) für Urnenerdgrab	600,00 Euro	(jährlich 24,00 Euro)

(2) Bei Urnenbeisetzungen in ein Kinder-, Reihen- bzw. Familiengrab werden die jeweiligen Nutzungsgebühren gemäß Abs. 1 a) bis e) erhoben.

(3) Als Nutzungsgebühr für eine Urnennische in der Urnenwand werden für die Nutzungszeit (§ 16 Abs. 8 Friedhofssatzung) 1.225,00 Euro (jährlich 75,00 Euro) erhoben. Diese Gebühr beinhaltet die Überlassung der Abdeckplatte.

2. § 8 erhält folgende neue Fassung:

§ 8 – Leichenhausbenutzungsgebühr

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 75,00 Euro.

- (2) Für die Leichenhallenreinigung fällt eine Gebühr von 75,00 Euro an. Diese entfällt, wenn die Reinigung ordnungsgemäß durch die Angehörigen durchgeführt wird.
- (3) Abs. 1 und Abs. 2 gelten entsprechend für die Aufbewahrung einer Urne bis zu deren Beisetzung.

§ 2

Diese Satzung einen Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Riedenberg, den 19.12.2017

Gemeinde Riedenberg



Römmelt
Erster Bürgermeister